

Satzung des Vereins SOLEMIO (Sozial leben mitten in Opladen)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "SOLEMIO – **Sozial leben mitten in Opladen e.V.**".
2. Er hat seinen Sitz in Leverkusen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Gemäß §52 Abs.2, Satz 1 AO:

- **4** Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- **5** Förderung von Kunst und Kultur
- **13** Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

zu 4)

Angebot von Nachhilfe-, DaF- und Freizeit-Betreuungs-Leistungen. Konkret durch folgende Veranstaltungen:

- „Lesen üben“
- „Geschichten hören und Nacherzählen (moderne Geschichtsstunde)“
- „Konzentrationsübungen“
- „Workshops für Kinder und Jugendliche“ zu den Themen: handwerkliches Arbeiten, Umweltschutz im Alltag.
- „Generationenübergreifende Veranstaltungen“ (Basteln mit Alt und Jung, Jugendliche erklären Technik)

Durchführung und Organisation unentgeltlich durch die Mitglieder als Hilfspersonen der Körperschaft (im Sinne des § 57 AO)

Veranstaltungen die alten Menschen die Möglichkeit erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (entsprechend §71 SGB XII)

z.B. zu folgenden Themen:

- im Umgang mit digitaler Kommunikation
- im Umgang mit Behörden

- Vorsorge für den Fall der Fälle. (Patientenverfügung)

Durchführung und Organisation unentgeltlich durch die Mitglieder und ggfs. externe Referenten als Hilfspersonen der Körperschaft (entsprechend § 57 AO)

zu 5)

Angebot von Musik-Darbietungen und Foren für künstlerische Darbietungen (Tanz-Malerei, Theater) in Vereinsräumen oder in zu diesem Zweck nutzbaren externen Räumlichkeiten.

zu 13)

Angebot und Organisation von Vorträgen und Workshops zum Thema interkulturelles Zusammenleben.

Z.B. folgende Themen:

- „Lernhilfen für Schüler, Vokabeln-Lernen leicht gemacht“
- „Nachhilfe organisieren für Alleinerziehende“
- „Haushalts-Organisation für alleinerziehende Jugendliche“
- „Handwerkliche Selbst-Hilfe für Senioren“
- „Woher komme ich? Stammbaum-Forschen für Familien“
- „Etablierung einer Reparatur-Gruppe für das Viertel“ (Anlaufstelle für Klein-Reparaturen für mehr Nachhaltigkeit bei der Nutzung von Konsumgütern.)

Vorleben und Teilhabe an aktivem interkulturellem Austausch und Akzeptanz im Alltag. Durchführung und Organisation unentgeltlich durch die Mitglieder und ggfs. durch Hilfspersonen der Körperschaft (im Sinne des § 57 AO)

2.1 Die Nutzung dieser Angebote steht allen Menschen unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft unentgeltlich frei.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. an und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2 + § 3) unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach Beratung im Plenum über die Aufnahme jedes neuen Vereinsmitgliedes. Die Entscheidung wird in das Vorstandsprotokoll aufgenommen. Eine Ablehnung der Vereinsaufnahme erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Ein Einspruch gegen die Ablehnung hat schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand zu erfolgen. In dem Fall wird über eine erneute Ablehnung oder Aufnahme in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Eine erneute Ablehnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn begründet angenommen werden kann, dass die/der Antragsteller/in dem § 4 Abs.1 dieser Satzung widerspricht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Der Ausschlussantrag sowie die Berufung müssen als Tagesordnungspunkte im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge im Voraus entsprechend der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Beiträge können in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand gestundet werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie als beratendes und mitentscheidendes Gremium: das Plenum.
2. Die Aufgaben der Vereinsorgane und das einzuhaltende Verfahren werden, soweit sie nicht in der Satzung geregelt sind, im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt, über die von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des

Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

2. Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich.
3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt mit maximal **einer** Stimme sind nur Mitglieder, die mit ihrem Beitrag nicht länger als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht eines jeden Mitglieds kann per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wobei die Anzahl der übertragenen Stimmen auf **eine Stimme** pro Person begrenzt wird.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes, den Bericht der Revisoren sowie die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit für das vergangene Geschäftsjahr = Kalenderjahr (jährlich),
 - b) Wahl des Vorstandes und Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die das Recht haben, die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen,
 - c) Erlass einer Geschäftsordnung inklusive der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Formulierung der Aufgaben für den Vorstand, soweit dieses nicht durch die Satzung geregelt ist,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens fünf Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur Durchführung der Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied (Vertreter) kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Darüber hinausgehende Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und dem Vorstand übertragen.

5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8a Das Plenum

Das Plenum ist ein mitentscheidendes Gremium, das mindestens einmal im Quartal zusammentritt. Das Plenum kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Beschlüsse des Plenums müssen dem Vorstand, der die juristische und finanzielle Verantwortung trägt, vorgelegt werden. In begründeten Fällen besitzt der Vorstand ein Vetorecht.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen, Plenen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, die unter Angabe des Auflösungsantrages einberufen wurde, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem PARITÄTISCHEN oder einer seiner Mitgliedsorganisationen als steuerbegünstigte Organisation übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Leverkusen-Opladen, den 18.04.2022